

# Satzung



§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 26. November 1954 in Porz gegründete Club führt den Namen

"Motorsportclub Porz e. V. 1954 im ADAC" ✓

Er hat seinen Sitz in Köln-Porz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

- (II) Er bildet eine Vereinigung von wenigstens 30 Mitgliedern.  
(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuerbegünstigungsklausel der Abgabenordnung (§ 51 ff der Abgabenordnung).
- (II) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (V) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt, oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht, die der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung dienen.  
Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisation, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen. ✓

- 44
- (VI) Der Club führt jährlich Jugend- und verkehrserzieherische Veranstaltungen durch, so zum Beispiel Jugend-Trial-Ausbildung, Jugend-Trial-Veranstaltungen, Motorrad-Prüf- und Einstellfahrten zur Verbesserung der Fahrsicherheit, sowie weitere Motorradsport-Veranstaltung nach Bedarf durch.

### § 3 Mitgliedschaft

- (I) Aktive Mitglieder des Ortsclubs sind Mitglieder, die an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilnehmen.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss beim Vorstand beantragt werden. Der gesamte Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Wird die Aufnahme abgelehnt, brauchen die Ablehnungsgründe nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden lässt. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag für Mitglieder muss jedoch mindestens € 12,- (Zwölf Euro) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC Porz kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem MSC Porz wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (IV) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7

### Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle aktiven Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

45

- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Feststellung der Stimmliste,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen,
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
  - h) Verschiedenes.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme, sofern der Beitrag bezahlt ist. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitglieds,
  - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen; eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

**§ 10**  
**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs,
- b) auf Antrag des Vorstandes.

**§ 11**  
**Der Vorstand**

- (I) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
- 1. der 1. Vorsitzende,
  - 2. der 2. Vorsitzende,
  - 3. der Schatzmeister,
  - 4. der Schriftführer,
  - 5. der Sportleiter,
  - 6. der Jugendwart,
  - 7. der Presse- und PR-Beauftragte.
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam.

- 46
- (III) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

\*Anm.: Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus neun Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, in ungeraden Jahren die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, und in geraden Jahren die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

#### § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor Abhaltung der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 13 Satzungsänderungen

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14  
Auflösung

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15  
Vermögensverwendung

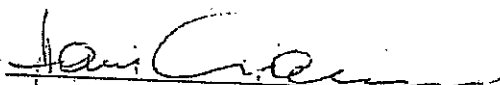
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Köln zu Gunsten der in der Bezirksverwaltung Porz bestehenden Kindergärten zum Zwecke der Verkehrserziehung.

§ 16  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Köln.

Köln-Porz, 28. Dezember 2004

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

